

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Gebr. Lehmann, Düsseldorf, Florastr. 7, Tel. 127 92. Druck u. Versand Joh. van Nieuwen, Krefeld, Luth. Kirchstr. 65, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1.—

Nummer 15

Düsseldorf, den 12. April 1930

Versandort Krefeld

## Der Zollpakt der Kunstseiden-Industrie

Eine Markt- und Preis-Konvention der Kunstseiden-Industrie.

M. Die von uns wiederholt erörterten Schwierigkeiten der deutschen Kunstseiden-Industrie ließen dieselbe in den letzten Monaten mit erhöhter Intensität nach geeigneten Wegen zur Verbesserung der prekären Lage Umschau halten. Es scheint, als ob sie nach den wenig glücklichen Aktionen des vergangenen Jahres nach der Kapitalkasse hin (wir erinnern an die verfehlte Glangstoff-Enka-Fusion) in ihren neuen Sanierungsmaßnahmen mehr Glück haben würde.

Die Zustimmung des Reichstages und der neuen Reichsregierung vorausgesetzt, wird die deutsche Kunstseiden-Industrie die Doffentlichkeit und insbesondere ihre ausländische Konkurrenz in Kürze vor die Tatsache eines großzügigen Markt- und Preisabkommens mit ihren Abnehmern und einer ebenso bedeutsamen Zoll-Erhöhung stellen, die von einschneidender Wirkung auf die künftige Entwicklung sein können.

Mit Recht fand die von der deutschen Kunstseiden-Industrie geforderte Zollerrhöhung noch vor wenigen Wochen geschlossenen Widerstand bei den Bearbeitern und Konsumenten. Trotz der Versicherung der Kunstseiden-Industrie, mit dieser Zollerrhöhung keine Steigerung der Kunstseidenpreise zu bezwecken, lag die Gefahr nahe, daß die bis zum Vierfachen der bisherigen Zollsätze beantragte Erhöhung der Produkte zur Folge haben würde. Wir haben uns in Nr. 52/1929 unserer Zeitung ausführlich mit diesen Bedenken auseinandergesetzt. Nachdem diese Gefahr durch entsprechende verbindliche Zusicherungen der deutschen Kunstseiden-Industrie ausgeschlossen erscheint, haben die maßgeblichen Verarbeiter- und Verbraucherverbände nunmehr unter **Abluß eines weitgehenden Lieferungs- und Preisabkommens**

ihre Zustimmung zu den Zollanträgen der Kunstseidenindustrie gegeben. Auch der Zolltarifausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat daraufhin den Zollanträgen der Kunstseiden-Industrie zugestimmt und dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichstages die Annahme derselben und Bestätigung des vereinbarten Abkommens empfohlen.

Die wesentlichen beiden

### Hauptgesichtspunkte

#### der neuen Kunstseidenkonvention

sind die Ausschaltung der Auslandskonkurrenz vom deutschen Markt einerseits und die Sicherung eines von der beantragten Zollerrhöhung und beeinflussten Preisniveaus zum anderen.

Der durchschnittliche Rohstoffverbrauch der deutschen Kunstseidenverarbeiter betrug zirka 22 Millionen Kg. Kunstseiden-garn jährlich. Die deutsche Kunstseiden-Industrie lieferte davon rund 13—14 Millionen Kg. — entsprechend ihrer Produktionseigenart und Spezialisierung auf feine Garne vornehmlich hochwertige Qualitäten. 8—9 Millionen Kilogramm Kunstseide dagegen — überwiegend grobe Deters und minderwertige Qualitäten — wurden von den deutschen Verarbeitern und Verbrauchern jährlich aus dem Auslande bezogen. Etwa 40 Prozent des von der weiterverarbeitenden Industrie benötigten Kunstseidenbedarfs also gingen den deutschen Erzeugern dadurch verloren; die ausländische Konkurrenz nahm durch den Import dieser Garne über ein Drittel der deutschen Marktdeckung vorweg.

Die Kunstseide verarbeitenden und verbrauchenden Verbände haben nunmehr durch das getroffene Abkommen die Verpflichtung übernommen, den überwiegenden Teil ihres Kunstseide-Bedarfs — nämlich 50 Prozent — von der deutschen Kunstseiden-Industrie zu beziehen.

Wenngleich bei der dadurch eintretenden Abschmürung der bisherigen Kunstseiden-Einfuhr an minderwertigen Qualitäten für die auf hochwertige Erzeugnisse spezialisierte deutsche Kunstseiden-Industrie nicht die volle Uebernahme dieses Einfuhrquantums in Frage kommt, so ist sie doch nach ihren Mitteilungen in der Lage, unter teilweiser Uebernahme dieser bisherigen Einfuhr ohne we-

sentliche Umstellung ihres Produktionsapparates ihre Produktionsleistung um etwa 25—30 Prozent auf 18—19 Millionen Kg. Erzeugung für den deutschen Inlandsbedarf zu erhöhen.

Diese gesteigerte Ausnutzung ihrer Produktionskapazität aber ermöglicht der deutschen Kunstseiden-Industrie vor allem eine erhebliche Verbesserung ihrer Rentabilität und außerdem eine Senkung der Produktionskosten und der Preise auf das beträchtlich niedrigere Preisniveau der ausländischen Konkurrenz in minderwertigeren Erzeugnissen.

Die Abnahmeverpflichtung der deutschen Kunstseide-Verarbeiter und die hinzutretende Erhöhung der Einfuhrzölle werden praktisch der ausländischen Konkurrenz einen weiteren Import von Kunstseide nach dem deutschen Markt unmöglich machen. Abgesehen von der Einbindung der deutschen Kunstseide-Verarbeiter belastet diese Zollerrhöhung die Preise der Auslandskonkurrenz so stark, daß dieselbe nicht mehr in der Lage sein wird, auf dem deutschen Inlandsmarkt die Preise der deutschen Erzeugnisse zu unterbieten. Die deutsche Kunstseiden-Industrie kann also angesichts eines zollgesicherten Inlandsmarktes ihre ganze Intensität auf die weitere Steigerung der Ausfuhr und Erringung bezw. Sicherung des Auslandsmarktes — unter vollem Einsatz ihrer Qualitätsstellung — richten. Dabei hat sie es in der Hand, evtl. unter Einräumung eines entsprechenden Einfuhrkontingentes die Auslandskonkurrenz — insbesondere Italien, das bisher einer internationalen Marktregelung den stärksten Widerstand entgegensetzte — zu entsprechendem Entgegenkommen bereit zu machen. — Auch hier erhebt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einfluß nicht durch das getroffene Abnahme-Abkommen allein — ohne die beantragte Zollerrhöhung und evtl. ungünstige zollpolitische Auswirkungen derselben — ebenfalls erreichbar wäre. Ohne Zweifel wird

Situation der deutschen Kunstseiden-Industrie bei den weiteren internationalen Verhandlungen ganz beträchtlich stärken und verbessern. Der grundsätzlichen Bedeutung des in den Hauptpunkten dargelegten Abkommens entsprechend, sind auch

### Die formalen Sicherungen,

die von den Vertragskontrahenten zur Wahrung und Ueberwachung der angeschlossenen Verträge geschaffen wurden. Ein einzusetzen des Schiedsgericht soll die ständige Auslegung und Durchführung des Abkommens durch die Vertragskontrahenten überwachen. Mit der Leitung dieses Schiedsgerichts soll ein neutraler Vorsitzender betraut werden, dem zahlreiche sachverständige Schiedsrichter aus Kreisen der Erzeuger und Verarbeiter bezw. Verbraucher zur Seite stehen.

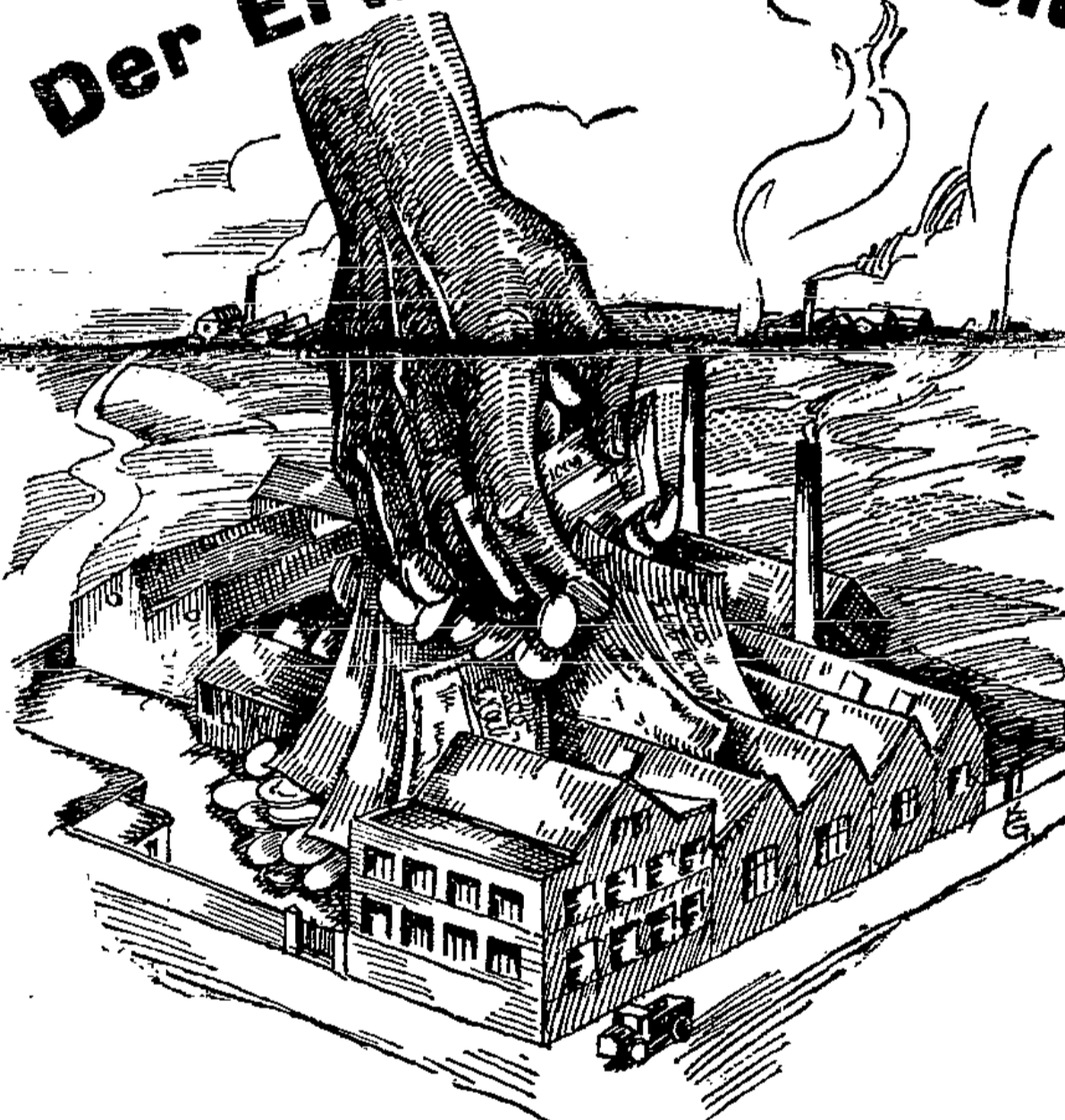
Man darf gespannt sein, ob den Organisationen der in der Kunstseiden-Industrie beschäftigten Arbeitnehmer, die doch schließlich auch zu den „Erzeugern“ bezw. „Verarbeitern“ und ebenso zu den „Verbrauchern“ gehören, bei der endgültigen Bestätigung der Verträge durch die Regierung in dem offiziellen Schiedsgericht eine entsprechende Vertretung eingeräumt werden soll.

Vornehmliche Aufgabe dieses Schiedsgerichts wird die Ueberwachung der Abnahmeverpflichtung der Verarbeiter und der Preisfestlegung durch die Erzeuger sein. Die Verträge werden bei den zuständigen Ministerien hinterlegt. Weiter sollen Vertreter der maßgeblichen Regierungsstellen als Beisitzer für das Schiedsgericht bestellt werden.

Auf Vorschlag des Schiedsgerichtes soll der Finanzminister ermächtigt werden, die Zollsätze für Kunstseide nach den gegebenen Notwendigkeiten herauf- oder herabsetzen. Für eine solche Ermächtigung des Finanzministers wäre natürlich die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Bekanntlich ist bei der Regelung der Zuckerzölle bereits früher einmal eine solche Befugnis vom Reichstage an den Finanzminister erteilt worden. Nachdem der Zolltarif-Ausschuß, wie ausgeführt, dem Abkommen zugestimmt und die beantragte Zollerrhöhung befürwortet hat, ist zu erwarten, daß auch der Reichstag seine Zustimmung zu dieser Regelung erteilen wird. Wodurch ein neuer bedeutungsvoller Wirtschaftsvertrag die staatliche Autorisierung erhalten würde, der von größter wirtschaftlicher und handelspolitischer Bedeutung sein kann. Seine Auswirkung und Bewährung im günstigen Sinne ist im Interesse der deutschen Wirtschaft — trotz mancher Bedenken — nur zu hoffen.

— Wobei sich freilich die deutsche Kunstseiden-Industrie klar sein sollte, daß dieser Weg nur ein Weg zur endlichen Sanierung ihrer schwierigen Lage ist. Der andere — nach der Kapitaljancieung hinweisende — Weg scheint zur Gesundung der deutschen Kunstseiden-Industrie nicht minder wichtig.

## Der Ertrag der Arbeit



— Gewinn und Rente, sind in erster Linie das Ergebnis unseres Schaffens.

Ihre Verwendung und gerechte Verteilung mitzubestimmen, ist das Ziel unseres gewerkschaftlichen Strebens.

Hilf uns, dieses Ziel zu erreichen:

**Denk an Deine Werbepflicht!**

Als Gegengewicht für die von den Verarbeitern eingegangene Abnahmepflicht hat dementsprechend die deutsche Kunstseiden-Industrie ihren Vertragskontrahenten die Zusicherung gegeben, die Preise für die in eigene Erzeugung übernommene bisherige Kunstseiden-Einfuhr auf gleichem Niveau zu halten wie die jeweiligen Konkurrenzpreise auf dem Weltmarkt.

Durch diese Verpflichtung soll also eine Preissteigerung infolge der beantragten Zollerrhöhung unmöglich gemacht werden — wobei allerdings abzuwarten bleibt, ob nicht etwa infolge der beantragten Zollerrhöhung und des getroffenen Abkommens und unter Auswirkung internationaler Verbindungen ein preissteigernder Einfluß auf den Weltmarktpreis zu befürchten ist.

Neben dieser Möglichkeit einer erhöhten Ausnutzung ihres Produktionsapparates und der Steigerung der Rentabilität erwartet nämlich die deutsche Kunstseiden-Industrie von dem getroffenen Abkommen und der Einigung über die Zollfrage auch bedeutsame günstige Auswirkungen auf die internationale Markt- und Absatzregelung.









